

## Bekanntmachung

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Neubau 110-kV-Freileitung HT 2109 – Einfachstich Petersdorf“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 8. März 2021

Die LTB Leitungsbau GmbH plant im Auftrag der Energiekontor AG den Neubau der 110-kV-Freileitung HT2109 – Einfachstich Petersdorf in der Gemarkung Pillgram, Flur 1, Flurstück 299 im Landkreis Oder-Spree. Der Neubau des 39,5 Meter langen Freileitungsabschnittes ist zur Einbindung des geplanten Wind-Umspannwerks Petersdorf an die bestehende 110-kV-Freileitung HT2011 Frankfurt Autobahn – Fürstenwalde (Mast 33) notwendig.

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist der Neubau 110-kV-Freileitung HT2109 nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht den Neubau einer 110-kV-Freileitung vor. Hierbei handelt es sich um ein 39,5 Meter langes Leitungsstück zwischen dem Wind-Umspannwerk Petersdorf und der 110-kV-Freileitung HT2011 Frankfurt Autobahn – Fürstenwalde (Mast 33) der E.DIS Netz GmbH. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 / 48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.